

Ausstellerbedingungen der 20. Bliesgau-Messe

1. Termin- und Öffnungszeiten

Die 20. Bliesgau-Messe findet am Samstag, dem 27. Mai 2017 und am Sonntag, dem 28. Mai 2017 in der Stadtmitte Blieskastel statt. Sie ist täglich von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Für Aussteller ist die Messe jeweils eine 1 Stunde früher und eine 1 Stunde länger geöffnet. Der Veranstalter hat das Recht, den Termin der Ausstellung zu verlegen, sowie Ausstellungsdauer und Öffnungszeiten zu verändern, ohne dass der Aussteller hieraus ein Recht auf Rücktritt oder Schadenersatz ableiten kann.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Messe hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich und kann nicht zurückgezogen werden. Bei Rücktritt eines Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die vermietete Fläche zu verfügen. Sollte es dem Veranstalter gelingen, den Stand ohne Nachteile anderweitig zu vermieten, so ist vom Aussteller als Entschädigung für entstandene Kosten und Leistungen eine pauschale Abstandssumme von 25 % der Standmiete zu zahlen. Kann die fragliche Fläche nur zu einem verminderten Preis weitervermietet werden, so haftet der zurückgetretene Aussteller für den Differenzbetrag bis zu einer Höhe der vollen Standmiete. Kann die fragliche Fläche nicht oder nur ohne Berechnung weitergegeben werden, so haftet der Aussteller für den vollen Mietbetrag. Der Aussteller ist verpflichtet, die zur Ausstellung gelangten Objekte und die von ihm vertretenen Herstellerfirmen zu benennen.

3. Zulassung – Bestätigung

Als Aussteller sind zugelassen: Firmen aus Industrie, Handel, Gewerbe und Handwerk sowie Institutionen und Verbände. Über die Zulassung und Einordnung entscheidet der Veranstalter. Die Zulassung wird schriftlich bestätigt. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter ist vielmehr berechtigt, Anträge auf Teilnahme an der Ausstellung abzulehnen, ohne über die Gründe Aufschluss geben zu müssen. In solchen Fällen werden die bereits an Standmiete gezahlten Beträge zurückerstattet. Der den einzelnen Ausstellern zugewiesene Stand ist nicht übertragbar. Untervermietung ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Ausnahmefall bedarf es der vorherigen schriftlichen Genehmigung seitens des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, bestätigte Ausstellungsgegenstände zu annullieren, wenn hierfür Gründe vorliegen, die dem Veranstalter bei Bestätigung nicht bekannt waren.

4. Standzuteilung

Der Veranstalter teilt den Ausstellern die Stände im Rahmen der durch die branchenmäßige Gliederung gegebenen Möglichkeiten zu. Wenn Umstände irgendwelcher Art es erfordern, behält sich der Veranstalter vor, abweichend von der Anmeldung oder Bestätigung, einen Stand in einer anderen Lage zuzuweisen, die Größe des Standes zu verändern, Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsgelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. In derartigen Fällen ist der Aussteller nicht berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten, jedoch wird bei Verminderung der Standflä-

che die entsprechende Standmiete erstattet oder gutgeschrieben. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers, auch im Falle eines Irrtums der Anmeldung und Standzuweisung, sind ausgeschlossen.

5. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen am Ausstellungsgut des Ausstellers. Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Infolgedessen darf kein Aussteller nach 19.00 Uhr seinen Stand ohne Genehmigung besetzt halten. Den diesbezüglichen Anweisungen und Aufforderungen des Ordnungsdienstes bzw. des Hausmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Aus der Tatsache der Bewachung können keinerlei Rechte, insbesondere keine Haftung des Veranstalters, hergeleitet werden.

6. Versicherung

Der Veranstalter hat während der Messe (inkl. Auf- und Abbauzeiten) eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung ist Sache des Ausstellers und wird vor Aufbau des Messestandes empfohlen (siehe Punkt 7.).

7. Haftungsausschluss und Unfallverhütung

Der Veranstalter schließt jegliche Haftung für einen Schaden aus, der nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer grob fahrlässigen vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht. Insbesondere übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Gegenstände während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellergelände erleiden; dies gilt auch für solche Schäden, die durch Publikum, andere Aussteller oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet. Ebenso wenig können aus etwaigen auf Irrtum beruhenden Angaben oder Maßnahmen des Veranstalters Ansprüche hergeleitet werden. Auch beim Versagen der Leitung bzw. Störungen in der Zufuhr von Strom, Gas und Wasser haftet der Veranstalter nicht für die dem Aussteller entstehenden Schäden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn oder von ihm beauftragte Dritte am Eigentum des Veranstalters entstehen oder an Personen oder Gegenständen, für die der Veranstalter seinerseits Dritten gegenüber nach dem Gesetz aus Vertrag haftet. Die Exkulpationsmöglichkeit nach dem § 831 BGB wird ausgeschlossen. Der Aussteller ist verpflichtet, bei der Ausstellung und dem Betrieb von Maschinen und Geräten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24.06.86 (BGB I S. 717), zu beachten. Werden Schutzvorrichtungen an den Maschinen entfernt, um die Funktion des Gerätes deutlich zu machen, so sind die

Gefahrenstellen durch transparentes Material mit ausreichender Festigkeit zu sichern. Die normalen Schutzvorrichtungen sind somit zu treffen. Im Übrigen wird auf Ziffer 5 der Ausstellungsbedingungen hingewiesen.

8. Standmiete – Pfandrecht

Die Höhe der Mietsätze und die Zahlungsweise sind aus der Anmeldung bzw. Ausstellungsbedingungen ersichtlich. **Die Zahlung der Rechnung vor Beginn der Messe ist Voraussetzung für das Beziehen des zugeteilten Platzes.** Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung erfolgen. Zur Sicherung seiner Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - nicht übernommen.

9. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Beim Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.

10. Nebenkosten

Die Kosten für Bewachung, Müllentsorgung, Reinigung, Haftpflichtversicherung und Beleuchtung sind von allen Ausstellern pauschal zu zahlen (NK-Pauschale: 70,- €). Für alle Aussteller, die einen zusätzlichen Strombedarf anmelden, wird für Bereitstellung und Verbrauch ein Betrag von 15,-€ pro KW-Anschlusswert erhoben. Kosten für Wasserschluss nach Vereinbarung. Nebenkosten und Stromkosten werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen; eine zusätzliche Nebenkostenabrechnung entfällt.

11. Hausrecht – Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Ausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die allgemeinen Teilnahmerichtlinien, die Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechtes, berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

12. Höhere Gewalt

Kann der Aussteller aufgrund von Umständen, die weder er noch der Veranstalter zu vertreten hat (Höhere Gewalt), nicht teilnehmen, so ermäßigt sich die Standmiete auf die Hälfte. Kann der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er die Aussteller

hiervon unverzüglich zu unterrichten. Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Standmiete, jedoch kann der Veranstalter vom Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für ihn noch von Interesse ist. Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Standmieter ebenfalls unverzüglich zu unterrichten. Die Standmieter sind berechtigt, innerhalb einer Woche ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen. In diesem Falle haben die Aussteller Anspruch auf Rückerstattung bzw. auf Erlass der Standmiete. Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt die begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

13. Gerichtsstand und gesetzliche Bestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Blieskastel. Der Veranstalter ist nicht verantwortlich für die Nichtbefolgung von gesetzlichen und anderen Bestimmungen durch die Aussteller. Jegliche Vereinbarung, Einzelgenehmigung und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Ergänzungen und Änderungen zu diesen Ausstellungsbedingungen behält sich der Veranstalter vor. Neben den Ausstellungsbedingungen werden die allgemeinen Teilnahmerichtlinien der Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte anerkannt. Bei konkurrierenden Bestimmungen haben die besonderen Ausstellungsbedingungen Vorrang.

14. Änderungen

Änderungen dieser Ausstellungsbedingungen bedürfen der Schriftform; diese Bestimmung hat nicht nur deklaratorische Bedeutung, eine Befreiung von solchen ist daher unwirksam. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen berührt ihre Wirksamkeit im Ganzen nicht, vielmehr ist an dieser Stelle der unwirksame oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung durch die Parteien zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was dieselben gewollt haben würden, sofern sie die Ungültigkeit der Bestimmung oder die Lücke bedacht hätten.